

Beitrag Martin Landesdenkmalrat Bayern

Hinweis: Martin, Kommentar zum BayDSchG, 2019

Art. 14 Landesdenkmalrat

(1) ¹Der Landesdenkmalrat berät die Staatsregierung in allen wichtigen Fragen der Denkmalpflege. ²Er wirkt an der Festlegung von Ensembles mit.

(2) ¹In den Landesdenkmalrat werden folgende Mitglieder jeweils für die Dauer der Legislaturperiode entsandt:

- 1. sechs von den Fraktionen des Bayerischen Landtags gemäß ihren Besetzungsrechten nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers,**
- 2. je zwei von der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche,**
- 3. je eines**
 - a) von den israelitischen Kultusgemeinden in Bayern,**
 - b) vom Verein zur Erhaltung privater Baudenkmäler und sonstiger Kulturgüter in Bayern e.V.,**
 - c) von der Deutschen Burgenvereinigung, Landesgruppe Bayern,**
 - d) vom Landesverband der Bayerischen Haus- und Grundbesitzer e.V.,**
 - e) vom Familienbetriebe Land und Forst Bayern e.V.,**
 - f) von der Bayerischen Akademie der Schönen Künste,**
 - g) von der Bayerischen Architektenkammer,**
 - h) von der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, Landesgruppe Bayern,**
 - i) vom Bayerischen Landesverein für Heimatpflege,**
 - j) vom Bayerischen Bauernverband,**
 - k) von der Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Handwerkskammern,**
 - l) vom Bayerischen Gemeindetag,**
 - m) vom Bayerischen Städtetag,**
 - n) vom Bayerischen Landkreistag,**
 - o) vom Bayerischen Bezirketag,**

4. bis zu sieben vom Staatsministerium.

²Es wird entsprechend Satz 1 jeweils ein Stellvertreter bestimmt. ³Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Landtag bestellt, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 auf Vorschlag der jeweiligen entsendenden Stelle.

(3) ¹Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes wie ein Ehrenbeamter.

(4) ¹Der Landesdenkmalrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied und einen Stellvertreter. ²Der Landesdenkmalrat gibt sich im Übrigen eine Geschäftsordnung. ³Das Staatsministerium führt seine Geschäfte.

(5) Ohne Stimmrecht nehmen an den Beratungen des Landesdenkmalrats bei Bedarf Sachverständige nach Einladung des Landesdenkmalrats teil.

Erläuterungen zu Art. 14

Übersicht

1. Vorbemerkungen
 - a) Normenhistorie
 - b) Reformbestrebungen
 - c) Literatur
2. Aufgaben (Absatz 1)
 - a) Beratung der Staatsregierung
 - b) Festlegung von Ensembles
 - c) Öffentlichkeit
3. Zusammensetzung (Absätze 2, 3 und 5)
4. Verfahren (Absatz 4)

1. Vorbemerkungen

Regelungen über den Landesdenkmalrat sind in Art. 14 BayDSchG und in seiner Geschäftsordnung von 1973/2015 enthalten: download der GeschO von der Website des Staatsministeriums. Die **Verordnung** über den Landesdenkmalrat vom 2. Oktober 1973, zuletzt geändert 2014 (BayRS 2242-1-1-WFK) wurde durch § 2 Abs.2 Nr. 2 des Gesetzes vom 4.4.2017 (DRD 5.1 BY) ersatzlos aufgehoben.

a) Normenhistorie

Art. 14 wurde seit 1973 bereits fünfmal geändert (Änderungshistorie in der Einführung vor Teil 1). Die jüngste Änderung brachte das Gesetz vom **4. April 2017** (GVBI S. 70, DRD 5.1 BY). Nach seinem Art. 26 a sind Art. 14 und die Verordnung in der bis zum 30.4.2017 geltenden Fassung bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode (2018) anwendbar (gewesen). Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 4.4.2017 trat mit Ablauf des 30. April 2017 außer Kraft: (2.) die Verordnung über den Landesdenkmalrat (DRatV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS

2242-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 288 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist.

b) Reformbestrebungen

aa) Im Hinblick auf die über die Jahre erlassenen Änderungsgesetze wurde angeregt, das Gesetz zu entlasten und die Zusammensetzung des Landesdenkmalrats jeweils durch eine weniger aufwändige **Verordnung** des Staatsministeriums zu ersetzen. Diese könnte zugleich den Inhalt der Geschäftsordnung einbeziehen.

bb) Das **Denkmalnetz Bayern** hat in seinen 15 Punkten für eine bessere Denkmalpflege in Bayern (DRD 5.1, auch in Anhang 1) gefordert, den Landesdenkmalrat besser einzubinden (Nr. 13). Der Landesdenkmalrat ist eine wichtige Instanz im Denkmalschutz, die jedoch derzeit unter ihren Möglichkeiten bleibt. Die große Kompetenz seiner Mitglieder sollte für die bayernweite Denkmaldiskussion nutzbar gemacht werden können, nicht zuletzt auch um umstrittene Entscheidungen transparent darstellen zu können. Dazu sollten rechtzeitig vor den Sitzungen die Tagesordnungen und Ergebnisprotokolle (ggf. mit Schwärzung von Einzelnamen aus Gründen des Datenschutzes) über das Internet öffentlich zugänglich gemacht sowie mit einer Suchfunktion versehen werden. Auch die Ergebnisse früherer Jahre sollten der Öffentlichkeit zugänglich sein.

c) Literatur

Eberl et al., Kommentar zum BayDSchG, 7. Aufl. 2016, Erl. des Art. 14; *Haspel et al.*, Denkmalschutzrecht in Berlin, 2. Aufl. 2008, Erl. des § 7; *Davydov et al.*, Denkmalschutzgesetz NRW, 5. Aufl. 2016, Erl. zu 2 23. *Viebrock* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil G Rn. 42 ff.

2. Aufgaben (Absatz 1)

Nach Abs. 1 Satz 1 hat der Landesdenkmalrat die Aufgabe, die Staatsregierung in allen wichtigen Fragen der Denkmalpflege zu beraten und wirkt nach Satz 2 an der Festlegung von Ensembles mit.

a) Beratung der Staatsregierung

Der Landesdenkmalrat kann seine Beratung nur an die Staatsregierung, nicht aber an das BayLfD oder andere Behörden richten. Der Zusatz in der Geschäftsordnung von 1973/2015 „und in wichtigen Fragen der Denkmalpflege mitzuwirken“ wird durch den Gesetzeswortlaut nicht gedeckt (der Zusatz reicht „ultra vires“). Motiv war wohl, die etwas restriktive Aufgabenstellung des bayerischen Organs etwas aufzuwerten. NRW hat bisher darauf verzichtet, einen Landesdenkmalrat überhaupt einzurichten (*Ringbeck* in *Davydov et al.*, Erl. 2.1 zu § 23 DSchGNW. Demgegenüber gewährt § 7 DSchGBIn dem in der Praxis bewährten dortigen LDR ausdrücklich ein Anhörungsrecht „in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung“.

Die Staatsregierung kann eine erwünschte Beratung durch den Landesdenkmalrat insbesondere dadurch erreichen, dass eine Angelegenheit auf die **Tagesordnung** gesetzt wird. Nach § 8 der Geschäftsordnung leitet das Staatsministerium Angelegenheiten, die dem Landesdenkmalrat unterbreitet werden sollen, dem

Vorsitzenden des Landesdenkmalrats zu. Eine von der Staatsregierung nicht angeforderte Beratung auf Eigeninitiative des Landesdenkmalrats (vorgesehen in der Geschäftsordnung von Berlin) ist wohl in Bayern nicht zulässig und müsste zurückgewiesen werden.

Bemerkenswert und **vorbildlich** sind bis heute vor allem die weiterhin aktuellen **Empfehlungen des Landesdenkmalrates** vom 14.2.1977 (!) zu Baumaßnahmen im Ensemblebereich, in Anhang 9 zu Eberl et al. Kommentar zum BayDSchG, 7. Aufl. 2016.

b) „Festlegung“ von Ensembles

Die Formulierung gab und gibt zu manchen **Fehleinschätzungen** Anlass. Irreführend der „Vater des BayDSchG“ *Eberl* a.a.O., Rn. 4 und 5. Nach dem geltenden „ipsa lege Prinzip“ (siehe Erl. zu Art. 1) kann es begrifflich **keine „Festlegung“** von Ensembles geben. Diesen kommt die Denkmaleigenschaft vielmehr bereits kraft Gesetzes zu. Eine Aufnahme in die Denkmalliste ist nur deklaratorisch. Weder das BayLfD noch der Landesdenkmalrat haben deshalb die Möglichkeit, die Denkmaleigenschaft als Ensemble zu begründen, festzulegen oder zu beseitigen. Rechtlich und gesetzestechnisch ist es deshalb veranlasst, den Satz 2 entweder **zu streichen** oder dahingehend einzuschränken, dass das BayLfD verpflichtet wird, den Landesdenkmalrat von der Eintragung von Ensembles in die Denkmalliste und ihrer Streichung zu informieren. Eine beratende Mitwirkung (z.B. Anregungen über die Staatsregierung an das BayLfD) des Landesdenkmalrats ließe sich auch über Satz 1 ermöglichen.

In gleicher Weise ist auch § 1 Satz 2 (Aufgaben) der **Geschäftsordnung** des Landesdenkmalrats vom 16.11.1973, zuletzt geändert am 27.02.2015, zu streichen oder zu korrigieren, wonach der Landesdenkmalrat „von der Staatsregierung zu beteiligen ist, wenn eine Mehrheit von baulichen Anlagen (Ensemble) festgelegt werden soll.“

In diesem Zusammenhang ist erneut darauf hinzuweisen, dass die bayerische **Praxis eines numerus clausus** von „unter 1000“ Ensembles eindeutig gegen das BayDSchG verstößt, welches keine Zahlen, sondern den **offenen Denkmalbegriff** vorgibt. Siehe hierzu auch in Erl. 1.3 und 3.2.2 zu Art. 2 und in 3.2.2 zu Art. 1. Offensichtlich erfüllt überall in Städten und Dörfern eine nicht ermittelte Vielzahl von Ensembles die gesetzlichen Voraussetzungen. In Regensburg und Bamberg existieren z.B. nicht nur die ausgewiesenen Altstadtensembles, sondern innerhalb dieser Ensembles oft eines schwerpunktmäßigen Schutzes bedürftige kleinere Ensembles, welche die Unteren Denkmalschutzbehörden mangels Eintragung nicht angemessen berücksichtigen.

c) Öffentlichkeit

Öffentlichkeitsarbeit leistet der Landesdenkmalrat ausschließlich durch Pressemitteilungen und Auftritte, die von Medien kommentiert werden. Seine Tagesordnungen, die Sitzungen und die Protokolle sind nicht öffentlich zugänglich. Nach § 7 Satz 2 der Geschäftsordnung ist vorgesehen, dass der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Ergebnisse der Sitzung unterrichtet. Die gemäß Art. 14 Abs. 2 Buchst. b) bis n) BayDSchG bestellten Mitglieder weisen bei

einer Übermittlung von Sitzungsniederschriften an die sie entsendende Stelle ausdrücklich auf die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen hin. Dass die Mitglieder des Bezirktags („o“), die „Mitglieder vom Staatsministerium“ (Nr. 4) und die Sachverständigen nach Abs. 5 nicht einbezogen werden, ist wohl ein Lapsus.

Anders als in Bayern sind in Berlin sowohl Tagesordnungen als auch Protokolle jederzeit online einsehbar, vgl. *Haspel* a.a.O., mit Nachweisen in Erl. 7.

3. Zusammensetzung (Absätze 2, 3 und 5)

Die ab 2017 neu geregelte Zusammensetzung ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 14. Sie ist noch nicht mit der auf der Website des Staatsministeriums enthaltenen Fassung der Geschäftsordnung harmonisiert.

4. Verfahren (Absatz 4)

Auf den Gesetzeswortlaut ist zu verweisen. Weiteres in *Eberl* a.a.O.